

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Kummert GmbH, Gerolzhofen

Fassung: 07.08.2015

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner, soweit es sich nicht um Miet- und Leihverhältnisse handelt, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.2 Vertragspartner sind nur Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, ihnen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Vertrag vorbehaltlos ausführen.

1.4 Diese AGB gelten – ungeachtet 1.1 – im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte.

1.5 Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebot, Bestätigungsschreiben, Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die Darstellung von Waren etwa in der Werbung, im Ausstellungsraum und im Internet stellt kein Angebot dar.

2.2 Bestellungen des Vertragspartners sind verbindlich für die Dauer von vier Wochen ab dem Tag der Auftragserteilung.

2.3 Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich durch Zusenden der bestellten Ware oder einer entsprechenden Auftragsbestätigung.

§ 3 Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

3.1 Eine Lieferung der Ware ist nicht geschuldet und erfolgt ausschließlich auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

3.2 Wir sind berechtigt, die Lieferung der bestellten Ware in Teillieferungen zu erbringen.

3.3 Lieferzeiten und -termine beziehen sich auf die Versendung der Ware ab Werk, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde.

3.4 Der Vertragspartner darf die Annahme der Lieferung nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

3.5 Die Gefahr des Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe bzw. mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über.

3.6 Verzögert die Übergabe oder Auslieferung sich aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat oder gerät er sonst in Annahmeverzug, geht die Gefahr nach 3.3 auf den Vertragspartner über.

3.7 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug werden wir die Ware für ihn einlagern. Die Kosten betragen € 20,00 pro Woche. Dem Vertragspartner obliegt der Nachweis einer geringeren Schadenshöhe. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 4 Preise, Zahlungen

4.1 Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4.2 Verpackung, Transportkosten und sonstige Nebenkosten werden, soweit sie anfallen, gesondert berechnet.

4.3 Nachträgliche Änderungs-, Streichungswünsche oder Rückwaren werden dem Vertragspartner gesondert berechnet.

4.4 Teillieferungen können wir jeweils nach Übergabe bzw. Auslieferung in Rechnung stellen.

4.5 Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, haben wir das Recht ausstehende nicht fällige Forderungen gegen den Vertragspartner sofort fällig zu stellen. Die Fälligkeit erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner.

4.6 Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, welche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Mängel und Gewährleistung

5.1 Sachmängel

5.1.1 Der Vertragspartner hat die gekaufte Ware unverzüglich auf Qualitätsmängel und Mengenabweichungen zu untersuchen. Sachmängel zeigt er uns unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich an.

5.1.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, leisten wir nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

5.1.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) fordern. Für Schadensersatzansprüche gilt § 6.

5.1.4 Die Frist für die Verjährung der Sachmängelansprüche beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend eine längere Frist vorschreibt; namentlich für § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) sowie § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel). Ferner nicht bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit sowie Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen zu Hemmung und Neubeginn der Fristen.

5.1.5 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern und bei natürlicher Abnutzung. Diese liegen ferner nicht vor bei Schäden, die durch unsachgemäße oder nachlässige Behandlung oder Lagerung, übermäßige Beanspruchung, Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafte bauseitige Voraussetzungen oder technische Angaben des Vertragspartners entstehen. Selbiges gilt für Schäden, welche aufgrund äußerer Einflüsse entstehen. Für unsachgemäße Inspektionen, Wartungen, Instandhaltungen und -setzungen sowie für Änderungen durch den Vertragspartner oder einen Dritten und den daraus entstehenden Folgen bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

5.1.6 Wir haften nicht für Sachmängel gebrauchter Waren, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

5.1.7 Dem Vertragspartner stehen außer den unter 5.1 genannten Ansprüchen keine Gewährleistungsansprüche wegen eines Sachmangels zu. Alle weitergehenden oder abweichenden Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

5.2 Rechtsmängel

5.2.1 Gegen uns können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die darauf beruhen, dass eine Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht den im Einfuhrland geltenden einschlägigen Vorschriften entspricht oder dass diese nicht genehmigungs- oder einfuhrfrei ist.

5.2.2 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gilt 5.1 entsprechend. Dies umfasst auch den Gewährleistungsausschluss nach 5.1.7.

§ 6 Schadensersatz

6.1 Wir haften grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir keinen Vorsatz zu vertreten haben.

6.3 Für hiernach zu vertretenden Datenverlust oder Datenbeschädigung wird nur in Höhe der Kosten der Wiederherstellung der Daten von Sicherungskopien gehaftet.

6.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.5 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn, soweit wir keinen Vorsatz zu vertreten haben.

§ 7 Rücktritt und Kündigung

7.1 Wird ein Vertrag über die Herstellung oder Bearbeitung von Ware vor Vollendung vom Vertragspartner ohne wichtigen Grund gekündigt, so können wir den vereinbarten Preis verlangen. Hiervon sind ersparte Aufwendungen sowie der Erwerb durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft bzw. der böswillig unterlassene Erwerb in Abzug zu bringen. Wir sind berechtigt, hier anstelle einer Einzelberechnung pauschal 20 % des vereinbarten Preises zu verlangen, soweit vom Vertragspartner kein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

7.2 Weiterhin steht uns ein Rücktrittsrecht zu,

7.2.1 wenn wir selbst nicht ordnungsgemäß beliefert wurden und diesen Umstand nicht zu vertreten haben.

7.2.2 wenn wir Kenntnis von Umständen erlangen, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen.

7.2.3 bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug. Einer Nachfristsetzung und der Beachtung der Vorschriften über den Teilzahlungsverkauf bedarf es hierbei nicht.

7.2.4 bei Verletzung einer sonstigen Pflicht nach erfolgloser Abmahnung, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.

7.3 Rücktritts- und Kündigungserklärung bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

7.4 Die gesetzlichen Regelungen über die Folgen des Rücktritts bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns beim Verkauf das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Preises nach § 4 vor. Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner vor.

8.2 Wenn der realisierbare Wert der Vorbehaltsware die zu sichernden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung nicht nur vorübergehend um 10 % übersteigt, sind wir zur Freigabe der Vorbehaltsware auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns. Wir werden hierbei auf die berechtigten Belange des Vertragspartners Rücksicht nehmen.

8.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm überlassene Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Ware vor Beschädigung und Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, die Ware nur durch geschultes Personal zu nutzen und den ordnungsgemäßen Einsatz gemäß Betriebsanleitung sicherzustellen. Er haftet uns für entstehende Schäden oder Verluste.

8.4 Entstandene Schäden sind uns in dieser Zeit unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern Wartungs-, Inspektions- und Updatearbeiten erforderlich sind, hat der Vertragspartner diese bei uns oder bei von uns benannten Servicestellen gesondert zu beauftragen. Der Vertragspartner darf selbst keine Wartungs-, Inspektions- oder Reparaturarbeiten durchführen.

8.5 Der Vertragspartner hat uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls die Vorbehaltsware vernichtet oder beschädigt wird, Dritte auf sie zugreifen (z.B. im Wege der Zwangsvollstreckung), sich der Besitz an ihr verändert oder ihr Standort verändert wird. Der Vertragspartner hat alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

8.6 Der Vertragspartner ist berechtigt, die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Im Übrigen ist er bis zum Eigentumsübergang nicht zu Verfügungen berechtigt. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung oder Weitervermietung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Vertragspartner zur

Einziehung der Forderung bis zur Offenlegung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Machen wir von unserem Recht zur Einziehung der abgetretenen Forderungen Gebrauch, können wir die Bekanntgabe der Schuldner des Vertragspartners und aller Angaben sowie die Herausgabe aller Unterlagen verlangen, die zur Geltendmachung der Forderung erforderlich sind.

8.7 Die Bearbeitung, Verarbeitung und Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware erfolgt stets für uns.

§ 9 Entsorgungsverpflichtung

Der Vertragspartner übernimmt die gesetzliche Verpflichtung, nach Nutzungsbeendigung die gekaufte Ware auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10 Reparaturaufträge

10.1 Reparaturaufträge werden ausschließlich in unserem Haus oder durch uns autorisierte Servicestellen durchgeführt. Die Kosten hierfür stellen wir dem Vertragspartner außer im Gewährleistungsfall gesondert in Rechnung.

10.2 Wir erhalten zur Sicherung unserer Forderungen aus dem Reparaturauftrag ein Pfandrecht an Gegenständen, die zu Reparaturzwecken in unseren Besitz gelangen. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Absicherung offener Forderungen aus früheren Geschäftsabschlüssen. Bezüglich einer Freigabe gilt 8.2 entsprechend.

10.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die auf den Geräten gespeicherten Daten vor Beauftragung der Reparatur zu sichern. Noch gespeicherte Daten werden im Rahmen der Reparatur des Gerätes von uns gelöscht.

§ 11 Datenschutz, Geheimhaltung

11.1 Sämtliche vom Vertragspartner erhobene Daten werden vertraulich behandelt. Wir speichern Daten des Vertragspartners nur im Rahmen der Geschäftsabwicklung und geben diese an verbundene Unternehmen, Zusteller usw. im Rahmen der Ausführung des Vertrags, sowie Banken zur Abrechnung weiter.

11.2 Sämtliche Unterlagen bzw. Demonstrationsgegenstände, welche wir dem Vertragspartner zur Angebotsunterbreitung, Auftragsdurchführung oder aus sonstigen Gründen überlassen, verbleiben in unserem Eigentum. Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Ist die Geheimhaltung nicht sichergestellt, dürfen wir die Unterlagen und Gegenstände zurückfordern. Der Vertragspartner hat dem unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12 Abtretungsverbot

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns aus diesem Vertrag abzutreten; die Wirksamkeit einer Abtretung nach § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist Gerolzhofen.

13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gerätemiete der Kummert GmbH, Gerolzhofen

Fassung: 07.08.2015

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Miet- und Leihverhältnisse über Geräte zwischen uns und dem jeweiligen Vertragspartner als Mieter oder Entleiher.

1.2 Vertragspartner sind nur Unternehmer i.S.d. § 14 BGB.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, ihnen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Vertrag vorbehaltlos ausführen.

1.4 Diese AGB gelten – ungeachtet 1.1 – im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte.

1.5 Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 2 Miet- und Leihverhältnis

2.1 Der Vertragspartner kann bei uns Miet- oder Leihgeräte formlos bestellen. An diese Bestellung ist er zwei Wochen nach Zugang bei uns gebunden.

2.2 Wir sind nicht verpflichtet derartige Angebote unserer Vertragspartner anzunehmen. Der Vertrag kommt bei Abholung mit Übergabe des Geräts an den Vertragspartner bzw. im Falle des Abnahmeverzugs mit Bereitstellung ab Werk sowie im Falle der Lieferung mit Übergabe an eine Transportperson zustande, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.

2.3 Angebote unsererseits sind unverbindlich, außer wir bestätigen die Verbindlichkeit ausdrücklich.

§ 3 Pflichten des Vertragspartners

3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet das ihm überlassene Gerät während der Dauer der Miete und Leihe pfleglich zu behandeln.

3.2 Er ist verpflichtet, das Gerät vor Beschädigung und Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, es nur durch geschultes Personal zu nutzen und den ordnungsgemäßen Einsatz gemäß Betriebsanleitung sicherzustellen.

3.2.1 Insbesondere ist der Einsatz außerhalb von Kanälen/Entwässerungsanlagen nur nach vorheriger Zustimmung durch uns zulässig.

3.2.2 Der Einsatz der Geräte während Sanierungsarbeiten ist untersagt.

§ 4 Mietzins

4.1 Die Höhe des Mietzins bestimmt sich nach den jeweils zu Beginn des Mietverhältnisses geltenden Preisen.

4.2 Im Falle der Versendung des Gerätes fallen Verpackungs- und Versandkosten an, es sei denn, im Einzelfall wurde etwas anderes vereinbart. Bei Expresslieferungen fallen Versandkosten stets an. Wir prüfen im Einzelfall, ob eine Expresslieferung durchführbar ist; eine Verpflichtung unsererseits eine Expresslieferung anzubieten, ist hiermit nicht verbunden.

4.3 Der Mietzins wird dem Vertragspartner durch eine Abschlussrechnung nach Ende des Mietverhältnisses in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir behalten uns vor, im Einzelfall eine Abschlagsrechnung für bereits verstrichene Mietzeiträume zu stellen.

§ 5 Miet- und Leihdauer

5.1 Die Miet- bzw. Leihdauer beginnt zu dem in 2.2 bezeichneten Zeitpunkt.

5.2 Die Miet- bzw. Leihdauer ist unbestimmt, soweit im Einzelfall nichts Anderes geregelt ist. Bei Reparaturen endet die Miet- bzw. Leihdauer automatisch bei Übergabe bzw. Lieferung des reparierten Gerätes.

5.3 Bei unbestimmter Miet- bzw. Leihdauer kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

5.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere vor, wenn der Vertragspartner Pflichten aus dem Miet- bzw. Leihverhältnis trotz vorheriger Abmahnung wiederholt verletzt bzw. Folgen hieraus nicht beseitigt.

§ 6 Rückgabe nach Ende des Miet- Leihverhältnisses

6.1 Nach Ende des Miet- bzw. Leihverhältnisses nach Maßgabe des § 4 hat der Vertragspartner das Gerät samt jeglichen Zubehörs und Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

6.2 Die Rückgabe kann auch durch Aufgabe des Geräts an eine Transportperson erfolgen. Das Transportrisiko sowie die Kosten trägt der Vertragspartner.

6.3 Das Gerät ist vor der Rückgabe zu reinigen. Nicht ordnungsgemäß gereinigte Geräte werden von uns gereinigt. Wir behalten uns vor, die entstehenden Reinigungskosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

6.4 Etwaig auf dem Gerät gespeicherte Daten sind vor der Rückgabe zu entfernen. Nach Rückgabe der Geräte werden alle verbliebenen Daten auf den Geräten von uns gelöscht.

§ 7 Gewährleistung

7.1 Die Geräte werden dem Vertragspartner in funktionsfähigem gewarteten Zustand übergeben.

7.2 Funktionsstörungen oder Mängel hat der Vertragspartner uns unverzüglich anzuzeigen.

7.3 Sofern Wartungs-, Inspektions- und Updatearbeiten oder Reparaturen aus selbst verursachten Schäden erforderlich sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten regelmäßig und rechtzeitig durchführen zu lassen. Diese Arbeiten – mit Ausnahme der Updates – sind ausschließlich durch uns oder von uns anerkannten Servicestellen durchzuführen. Der Vertragspartner darf selbst keine Wartungs-, Inspektions- oder Reparaturarbeiten durchführen.

7.4 Wir übernehmen keine Gewährleistung, wenn der Vertragspartner

- seiner Anzeigepflicht nach 7.2 nicht genügt,

- trotz Aufforderung uns nicht Gelegenheit zur Nachbesserung oder Tausch des Gerätes gibt,

- der Mietgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht wird (z.B. Verstöße gegen die Bedienungsanleitung)

- eigenmächtig Wartungen oder Reparaturen vorgenommen werden.

§ 8 Haftung

8.1 Für Untergang, Verlust oder Beschädigung des Gerätes haftet uns der Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Unsere Haftung richtet sich nach § 6 unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

§ 9 Untervermietung und Eigentum

9.1 Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, die Geräte zu untervermieten.

9.2 Das Gerät verbleibt über den gesamten Zeitraum der Gebrauchsüberlassung in unserem Eigentum.

§ 10 Veränderungen

Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, Veränderungen an den Geräten vorzunehmen. Insbesondere dürfen an dem Gerät angebrachte Schilder, Nummern oder andere Aufschriften nicht beschädigt, entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

§ 11 Garantie-/Kulanz-Reparaturen

11.1 Werden von uns Reparaturen an Kundeneigenen Geräten aufgrund einer gewährten Garantie durchgeführt, stellen wir unserem Vertragspartner für die Zeit der Reparatur ein Ersatzgerät bereit.

11.2 Für dieses Ersatzgerät fällt grundsätzlich kein Mietzins nach § 4 an.

11.3 § 4 gilt uneingeschränkt, wenn wir das reparierte und funktionsfähige Kundengerät an unseren Vertragspartner geliefert oder übergeben haben und dieser nicht unverzüglich die Rücksendung des Ersatzgerätes beauftragt oder vornimmt.

11.4 Der Mietzins fällt in der Regel ab dem dritten Tag nach Übergabe bzw. Lieferung des reparierten und funktionsfähigen Ersatzgerätes unter den Voraussetzungen nach 4.3 an.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Gerolzhofen.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.